

§ 25

(1) Gasleitungen, Apparate und Behälter dürfen nur unter Aufsicht und erst dann befahren werden, nachdem sie von gasführenden Teilen sicher abgesperrt, genügend erkaltet und ausgiebig durchlüftet sind. Die Durchlüftung muß während der Arbeiten fortgesetzt werden. Vor Beginn der Arbeit ist der CO-Gehalt der Luft durch den Aufsichtführenden zu überprüfen: Die Gefahr, daß Gas auch aus Schlamm oder Staub austreten kann, ist zu beachten. Im Bedarfsfall ist vom Verantwortlichen die Benutzung von Frischluft- oder Atemschutzgeräten für Kohlenoxyd anzuordnen.

(2) Die Absperrungen müssen volle Sicherheit gegen Gasüberdruck und Druckschwankungen sowie gegen Undichtigkeiten gewähren. Diese Sicherheit ist durch Einsetzen einer Blindscheibe gegeben; ein einfacher Schieber oder ein Wasserverschluß allein sind unzulässig. Bei Verwendung von zwei Schiebern ist das Leitungszwischenstück zu entfernen. Während der Arbeiten muß bei Verwendung von Wasserverschlüssen dauernd Wasser zu- und abfließen. Diese Sicherungsmaßnahmen gelten auch für die Abtrennung eines Ofens von der Gassammelleitung.

§ 26

(1) Offene Wassertauchverschlüsse und Siphons dürfen in geschlossenen Räumen sowie in Räumen und Gruben, die mit geschlossenen Räumen in unmittelbarer Verbindung stehen, nicht untergebracht werden.

(2) Bei offenen Wassertauchverschlüssen von Gasentwässerungen, Reinigern, Apparaten u. dgl., die unter Gasdruck stehen, muß die Höhe der Wassersäule mindestens dem dreifachen Gasdruck entsprechen.

Das gleiche gilt für Siphons. Der Querschnitt des Tauchtopfes muß mindestens den sechsfachen Durchmesser des Tauchrohres haben. Der Luftraum über dem Wasserspiegel im Tauchtopf muß so groß sein, daß er die verdrängte Wassermenge fassen kann.

§ 27

Ventile und Hähne der Wasserzuleitungen zum Auffüllen der Wassertauchverschlüsse müssen außerhalb des Gefahrenbereiches von Gas liegen. Werden die Verschlüsse nicht durch Wasserabscheidung des Gases gefüllt gehalten, so muß für einen ständigen Wasserzulauf gesorgt sein; dieser ist unausgesetzt zu beobachten.

§ 28

Gasdruckmesser in U-Form mit offenem, freiem Schenkel sind in geschlossenen Räumen nur zulässig, wenn die Meßflüssigkeit bei zu hohem Gasdruck nicht austreten kann. Die Gaszuführungsleitungen zu Meßapparaten müssen miteinander so fest verbunden sein, daß sie sich nicht von selbst lösen können.

§ 29

Gasschutz- und Sauerstoffrettungsgeräte müssen in ausreichender Anzahl, in betriebsfähigem Zustande und griffbereit vorhanden sein. Die Beschäftigten sind so auszubilden, daß sie mit ihrer Wartung und Handhabung vollkommen vertraut sind. Obergichter, Meister usw. müssen mit der Hand-

habung dieser Geräte und der Anleitung der Beschäftigten vertraut sein.

§ 30

In unmittelbarer Nähe des Hochofenbetriebes muß sich eine ständig besetzte und mit den nötigen Rettungsgeräten ausgerüstete Sanitätsstelle befinden.

§ 31

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 181.**

— Gießereien —*
(Grau-, Temper-, Stahl-, Metallguß)

Vom 6. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Allgemeines

§ 1

Eisen-, Stahl- und Metallgießereien sind in hohen und geräumigen Gebäuden unterzubringen.

§ 2

Die Gießereien sind auf natürlichem Wege ausreichend und zugfrei zu be- und entlüften. Zu diesem Zweck sind auf dem Dachfirst der Gießereigebäude durchgehende Laternen (Dachreiter) aufzusetzen. Die beim Gießen entstehenden Gase und Dämpfe sind durch mechanische Absaugvorrichtungen abzusaugen.

§ 3

Die Arbeitsräume, Verkehrswege und Treppen sind natürlich und künstlich ausreichend zu beleuchten. Die Fenster und Oberlichte sind regelmäßig zu reinigen. Außer der Raumbeleuchtung ist an ständigen Arbeitsplätzen noch eine besondere blendungsfreie Beleuchtung einzurichten.

§ 4

Die Arbeitsräume der Gießereien müssen unter Berücksichtigung ihrer Bauart während der kalten Jahreszeit genügend gewärmt werden. Offene Koksöfen dürfen hierzu nicht verwendet werden.

§ 5

Die Wege in den Gießereien müssen geebnet und genügend breit sein sowie von Verkehrshindernissen frei gehalten werden; insbesondere darf ihr Zugang zu den Gießpfannen nicht eingeengt oder behindert werden.

§ 6

Zum Befördern schwerer Lasten müssen geeignete Hebezeuge vorhanden sein. An Kränen für den Transport von flüssigem Eisen oder anderem Metall

Siehe auch die Arbeitsschutzbestimmung 183 Abschnitt II — Schmelzen und Gießen von Magnesiumlegierungen — (GBl. 1952 S. 533).